

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, den Winter-Lokalkurs **B r i e n z - L u n g e r n** vom 15. dieses Monats an bis Ende April 1879 wegen allzugeringer Frequenz einzustellen.

Reproduktion des Kreisschreibens

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Vergütung für die Verpflegung schweizerischer und französischer Staatsangehöriger.

(Vom 2.10. August 1858.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die gegenseitige Vergütung von Verpflegungskosten, welche für Geisteskranke, sowie für ausgesetzte oder verlassene Kinder ausgelegt werden müssen, hat gegenüber der k. französischen Gesandtschaft wiederholt zu Erörterungen Veranlassung gegeben. Einzelne Kantonsregierungen glaubten nämlich, solche Auslagen aus dem Grunde ablehnen zu können, weil die Vergütung in ähnlichen Fällen von französischen Behörden ebenfalls verweigert worden sei, oder weil gleiche Unterstützungen zu Gunsten von Franzosen unentgeltlich stattgefunden haben. Mit Note vom 30. v. M. gibt nun die k. französische Gesandtschaft im Namen ihrer Regierung die Erklärung ab, daß alle Kosten honorirt werden sollen, welche schweizerische Regierungen für die Verpflegung von Geisteskranken oder von verlassenen Kindern französischer Nationalität zu reklamiren im Falle seien, daß sie dagegen aber auch erwarte, es werde von den schweizerischen Regierungen in solchen Fällen vollständiges Gegenrecht gehalten werden.

Wir wollten nicht ermangeln, Ihnen von dieser einfachen und bestimmten Eröffnung sofort Mittheilung zu machen, indem wir gleichzeitig diesen Anlaß benutzen, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 2/10. August 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Stellvertreter

des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

J. Kern-Germann.

**Reproduktion des Kreisschreibens des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände,
betreffend Vergütung für die Verpflegung schweizerischer und französischer
Staatsangehöriger. (Vom 2. 10. August 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1878
Date	
Data	
Seite	763-764
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 112

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.